

Interpellation Regina Rahmen zum Verhältnis der nicht gebundenen Kosten zu den gebundenen Kosten für alle 25 Bereiche

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die geltende [Finanzhaushaltordnung](#) (FhO) enthält in der Bestimmung von § 22 FhO die gültige Definition, was in der Gemeinde Riehen eine neue, und was umgekehrt eine gebundene Ausgabe ist. Sie entspricht der heute im schweizerischen Verwaltungsrecht angewendeten und der durch die umfassende Rechtsprechung geschützten Praxis. Die Unterscheidung ist für die Ausgabebewilligungszuständigkeit relevant, indem gemäss § 36 [Gemeindeordnung](#) (GO) für neue Ausgaben über CHF 300'000 der Einwohnerrat, für neue Ausgaben bis CHF 300'000 und für alle gebundenen Ausgaben hingegen der Gemeinderat zuständig ist.

Die mit der Interpellation gestellte Frage kann wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie stellt sich das Verhältnis der gebundenen und nicht gebundenen Kosten in den einzelnen 25 Bereichen in Franken und prozentual dar?*

Im Rahmen einer Interpellation kann diese Frage nicht beantwortet werden, da sie eine vertiefte Analyse erfordert. Die in der Gemeinde Riehen angewendete Rechnungslegung gemäss den Vorgaben aus dem vom Gemeinderat verabschiedeten [Rechnungslegungshandbuch](#) gibt noch keine Auskunft darüber, ob anfallende Kosten neu oder gebunden sind. Im Rahmen des NSR-Projekts wurde dies nicht als Anforderung an das neue System definiert. Weder in den Budgetzahlen noch in der Jahresrechnung wird dies deshalb ausgewiesen, sondern muss im Einzelfall ermittelt werden. Systematisch über die ganze Gemeindeverwaltung mit 25 Bereichen hinweg kann diese Frage deshalb heute nicht beantwortet werden.

Dies wird jedoch im Rahmen der für nächstes Jahr angekündigten und als GAP26 bezeichneten generellen Aufgabenüberprüfung ein wichtiges Thema werden. Mit dieser Aufgabenüberprüfung wird der Gemeinderat über die ganze Organisation hinweg die «[...] Aufgaben der Gemeinde auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie die Tragbarkeit der finanziellen Auswirkungen [...]»¹ überprüfen. Dabei spielt eine grosse Rolle, welchen Charakter eine Aufgabe hat, d. h. ob es sich um eine öffentliche Aufgabe oder bloss eine Aufgabe im öffentlichen Interesse handelt, ob Handlungsspielräume vorhanden sind, und wenn ja, wie gross diese sind. In diesem Zusammenhang wird auch ermittelt werden, ob es

¹ Zit. § 13 Abs. 1 [FhO](#); vgl. dazu das [NSR-Detailkonzept](#) Ziff. 3.7 (S. 22 ff) vom Oktober 2021



Seite 2

sich bei den zu den Aufgaben anfallenden Kosten um gebundene Kosten handelt oder nicht. Das Ergebnis der Aufgabenüberprüfung und die zu ergreifenden Massnahmen wird der Gemeinderat dann wie in § 13 Abs. 2 [FhO](#) gesetzlich vorgeschrieben dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorlegen.

Riehen, 16. September 2025

Gemeinderat Riehen